

Beiblatt Mehrfachbeschäftigung

Begriff und Zulässigkeit

Mehrfachbeschäftigung bezeichnet die gleichzeitige Ausübung mehrerer Tätigkeiten bei verschiedenen Arbeitgeberinnen. Dabei wird nicht zwischen angestellter, selbstständiger, entgeltlicher oder unentgeltlicher Tätigkeit unterschieden. Grundsätzlich ist Mehrfachbeschäftigung erlaubt, jedoch gelten arbeits- und gesetzesrechtliche Einschränkungen.

Informationspflicht gegenüber der Arbeitgeberin

Arbeitnehmende sind verpflichtet, die Arbeitgeberin unaufgefordert und unverzüglich über jede zusätzliche Erwerbstätigkeit sowie Änderungen bestehender Tätigkeiten zu informieren.

Genehmigungspflicht für Nebentätigkeiten

Arbeitnehmende üben ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Arbeitgeberin keine entgeltliche oder unentgeltliche gewerbsmässige Nebentätigkeit aus.

Andere – nicht gewerbsmässige – Nebenbeschäftigungen bedürfen der Zustimmung der Arbeitgeberin, soweit:

- die Leistungsfähigkeit beeinträchtigt wird
- Interessen- oder Loyalitätskonflikte entstehen können (Treuepflicht)
- ein Konkurrenzverhältnis besteht

Die Arbeitgeberin kann eine erteilte Genehmigung jederzeit widerrufen.

Arbeits- und Ruhezeiten (gemäss Arbeitsgesetz ArG)

Die gesetzlichen Grenzen gelten auch bei mehreren Arbeitsverhältnissen kumulativ:

- Max. 45/50 Stunden Wochenarbeitszeit (je nach Branche)
- Einhaltung täglicher und wöchentlicher Ruhezeiten
- Überzeit ist mit 25% Zuschlag zu vergüten

Die Arbeitgeberin trägt die Verantwortung zur Einhaltung dieser Bestimmungen.

Ferien und Krankheit bei Mehrfachbeschäftigung

- Ferien müssen in allen Anstellungen koordiniert und gleichzeitig bezogen werden (Erholungszweck)
- Bei Krankheit ist jede Tätigkeit einzeln zu beurteilen. Es kann vorkommen, dass eine Arbeit möglich ist und eine andere nicht